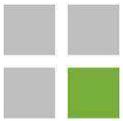


# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I)

zum Bebauungsplan Nr. 1004 „Ehrenfeldstraße“ im  
Bochumer Stadtbezirk Bochum-Mitte



Stand: 27.11.2019

 **ISR**  
Innovativ in Stadt + Raum

ISR Innovative Stadt- und  
Raumplanung GmbH  
Zur Pumpstation 1  
42781 Haan  
Fon: 02129-566 209 – 0  
Fax: 02129-566 209 – 16

## Gliederung

<b>1. Einführung .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>4</b>
<b>3. Ablaufdiagramm / Prüfkaskade der Artenschutzprüfung (ASP Stufe I).....</b>	<b>6</b>
<b>4. Lage und Bestand des Plangebietes .....</b>	<b>7</b>
<b>5. Europäische- / nationale Schutzgebiete.....</b>	<b>8</b>
<b>6. Fotodokumentation .....</b>	<b>8</b>
<b>7. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren).....</b>	<b>15</b>
7.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums.....	15
7.1.1 Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS) .....	15
7.1.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren .....	16
7.1.3 Baubedingte Wirkfaktoren .....	16
7.1.4 Anlagebedingte Wirkfaktoren .....	17
7.1.5 Betriebsbedingte Wirkfaktoren .....	17
7.2 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit .....	18
7.2.1 Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Säugetieren.....	18
7.2.2 Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten .....	19
7.2.3 Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Amphibien und Reptilien .....	23
<b>8. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen.....</b>	<b>25</b>
<b>9. Fazit .....</b>	<b><u>26</u></b>
<b>10. Quellen- und Literaturverzeichnis .....</b>	<b>27</b>
<b>Anlage 1 – LANUV Messtischblatt.....</b>	<b>28</b>

Gelös

## 1. Einführung

Im Nordwesten des Bochumer Stadtbezirk Bochum-Mitte dominieren bis zu viergeschossige Blockrandbebauungen das Stadtbild. Die Bereiche im Umfeld der Bessemerstraße und Ehrenfeldstraße sind zum überwiegenden Teil wohnbaulich vorgeprägt, das Quartier ist insbesondere im Bereich der Bahnanlagen mit großflächigen Gewerbebauten durchwachsen, sodass eine heterogene Nutzung des Quartiers vorliegt.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 1004 ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer durchmischten Nutzung aus Wohnen und nicht störendem Gewerbe zu schaffen.

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 798 „Dibergstraße/Grottenstraße“, 1. Änderung, aus dem Jahre 2005, setzt bereits für den überwiegenden Teil des Plangebietes Gewerbegebiet (GE) und Wohnbebauung (WA) für den Bereich fest.

Das städtebauliche Konzept zum Bebauungsplan sieht eine bedarfsgerechte, durchmischte Nutzung aus nicht störenden Gewerbebetrieben und Wohnnutzungen vor. Das Plangebiet soll in bahnparallele Gewerbe-Zeilen (nördlich der Ehrenfeldstraße) und eine gemischt genutzte Blockrandbebauung (südlich der Ehrenfeldstraße) unterteilt werden. Das städtebauliche Konzept sieht hierbei den Erhalt der Baumstrukturen im westlichen Plangebiet vor.

Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) ist das Plangebiet als gemischte Baufläche (M) dargestellt.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (sog. Stufe I einer Artenschutzprüfung) soll frühzeitig festgestellt werden, ob von dem Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne der Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden können, die zu Betroffenheiten sog. planungsrelevante Arten führen können. Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung sind in die weitere Bauleitplanung mit einzubeziehen und können mitunter Einfluss auf die nachfolgenden Planungsprozesse in der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung nehmen.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die möglichen Auswirkungen, die sich durch die Planung bzw. deren Umsetzung ergeben, für die (planungsrelevanten) Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Geltungsbereiches und dessen Umfeld dargestellt. Durch faunistische Begehungen wurde der Bestand erfasst, um die mögliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG aufzuzeigen und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und zum (vorweggenommenen) Ausgleich aufzuzeigen.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf den nachfolgenden Leitfäden und Verwaltungsvorschriften:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministerium für

Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017

## 2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz. Die besonders und streng geschützten Arten sind in §§ 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert.

Der § 44 (1) BNatSchG macht folgende Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen rd. 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als planungsrelevante Arten geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

- Stufe I:* Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)  
> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich
- Stufe II:* Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)  
> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig
- Stufe III:* Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

### 3. Ablaufdiagramm / Prüfkaskade der Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

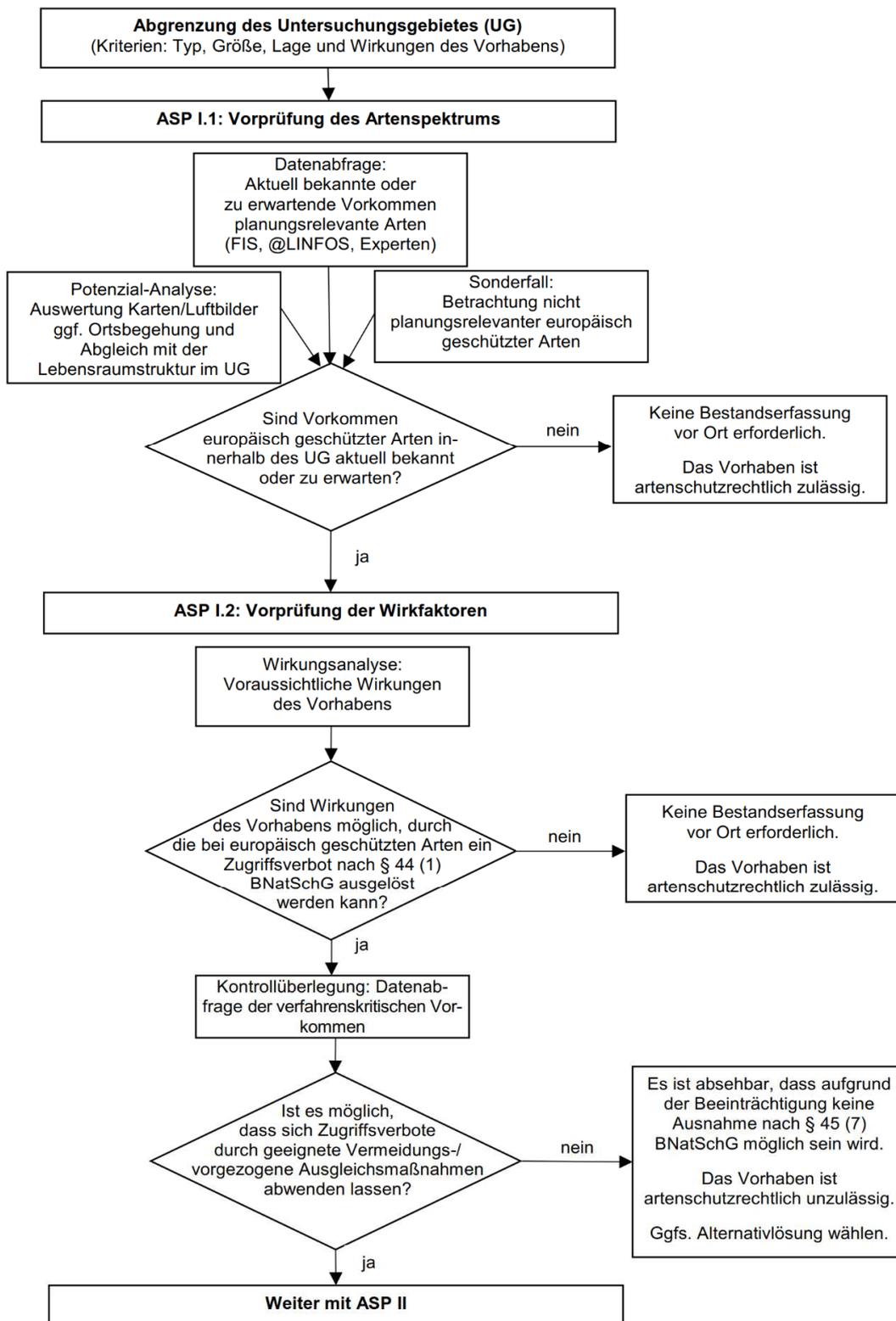


Abb. 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S. 7)

#### 4. Lage und Bestand des Plangebietes



Abb. 1: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebietes zur Abgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 1004 - (© Geobasis.NRW)

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten des Bochumer Stadtbezirk Bochum-Mitte, unmittelbar südlich der S-Bahnhaltestelle „Bochum-Ehrenfeld“ und ist rund 1,2 km vom Stadtzentrum entfernt

Das Plangebiet lässt sich durch:

- die Bessemerstraße im Osten,
- die Dibergerstraße im Süden,
- die Grottenstraße im Westen sowie
- die Gleisanlagen bzw. die Park+Ride-Anlage der Deutschen Bahn im Norden abgrenzen.

Der Großteil des Plangebiets stellt sich im Bestand als versiegelt dar. Südlich der Ehrenfeldstraße ist das Plangebiet durch die Maschinenfabrik Mönninghoff sowie durch Mehrfamilienhäuser bebaut. Der Verlauf der Ehrenfeldstraße wird durch die privaten Anliefer- und Stellplatzflächen der Maschinenfabrik unterbrochen. Längs der Bahntrasse, überhalb des Plangebietes, verläuft eine versiegelte Fußwegeverbindung, welche im weiteren Verlauf zu einer Kleingartenanlage im Westen führt. Entlang dieser Fußwegeverbindung liegt ein aufgelockerter Baumbestand aus Birken und Rubinien. Von der Dibergerstraße aus verläuft ebenfalls ein Fussweg in Richtung Kleingartenanlage entlang einer mit Rubinien bestandenen Böschung.

## 5. Europäische- / nationale Schutzgebiete

Im Plangebiet kommen weder geschützte Flächen (geschützten Biotope, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete, Gebiete von gemeinschaftlicher europäischer Bedeutung wie FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete) noch schutzwürdige Flächen des Biotopkatasters NRW oder Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie vor.

Im Landschaftsplan Bochum – Mitte/Ost werden für den Bereich des Plangebietes keine Besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft, keine Zweckbestimmungen für Brachflächen und keine Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen festgesetzt.

## 6. Fotodokumentation



Abbildung 2: Blick von der Dibergstraße entlang der Grottenstraße Richtung Nordost



Abbildung 3: Tor zwischen Diberg- und Ehrenfeldstraße vor dem Gebäude der Maschinenfabrik Mönninghoff GmbH & CO KG



*Abbildung 4: Blick entlang der Dibergerstraße in Richtung Südwest*



*Abbildung 5: Böschung vor der Fußwegeverbindung zur Kleingartenanlage*



*Abbildung 6: Kleingartenanlage südwestlich des Plangebietes*



*Abbildung 7: Birken und Robinien im nördlichen Plangebiet vor den Gleisanlagen*



Abbildung 8: Bahnstation Bochum-Ehrenfeld



Abbildung 9: P+R Bochum-Ehrenfeld im Norden des Plangebietes



Abbildung 10: Gebäude der Maschinenfabrik



Abbildung 11: Bereich der Zufahrt aus Richtung Osten



*Abbildung 12: Kontrolle von Traufkanten und Fassaden*



*Abbildung 13: Gebäude entlang der Bessemerstraße, Blick Richtung Südost*



*Abbildung 14: Dibergerstraße entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze, parallel zur Ehrenfeldstraße*



*Abbildung 15: Spielplatz südwestlich des Plangebietes, südlich der Böschung*

## 7. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend dem auf Seite 6 dargestellten Ablaufdiagramm für ein Artenschutzprüfung – ASP Stufe I wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

### 7.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums

#### 7.1.1 Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)

##### LANUV-Messtischblätter (MTB)

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde in einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblatts 4509 Bochum, 1. Quadrant, im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Plangebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Quadranten mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Die Datengrundlage für die Messtischblattabfrage beruht dabei vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten.

Als ergänzende Grundlage für die Potenzial-Analyse wurden die Erkenntnisse zu den lokalen Realstrukturen hinzugezogen, welche im Rahmen von zwei durchgeführten Ortsbegehungen im März und Juli 2018 gewonnen wurden. Die Begehungen gaben Aufschluss über die lokalen Biotopstrukturen im Plangebiet und ihrer Eignung als potenzielle Lebensstätten für geschützte Arten.

Für eine Bewertung des Plangebietes hinsichtlich seiner Vernetzung mit umliegenden Landschaftsstrukturen wurden Luftbilder aus Geoportalen (Geoportal.NRW, tim-online.nrw) herangezogen. Systematische faunistische Erhebungen für das Plangebiet liegen zum gegenwärtigen Kenntnisstand nicht vor. Die artenschutzrechtliche Untersuchung erfolgt daher als Potenzialanalyse unter einer 'worst case'-Annahme.

Im Kontext der Plangebietsbegehungen wurden in der hier vorliegenden Artenschutzprüfung Stufe I aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten der nachfolgenden Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt und in Tabelle 1 ausgewählt:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gebäude, Brachen

Im Ergebnis ist für das Plangebiet das potenzielle Vorkommen von insgesamt 23 planungsrelevanten Arten zu prüfen, die wie folgt in den nachfolgenden Artengruppen verteilt sind (vgl. Anlage 1 - Tabelle LANUV Messtischblatt):

- 3 planungsrelevante Fledermausarten
- 17 planungsrelevante Vogelarten
- 2 planungsrelevante Amphibienarten
- 1 planungsrelevante Reptilienarten

## Fundortkataster (FOK)

Konkrete Daten zu einem Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Plangebiets liegen derzeit nicht vor. Auch das Landschaftsinformationssystem (@LINFOS, Fachdaten, Stand 29.11.2018) führt für das Plangebiet keine Fundstellen von planungsrelevanten Arten auf.

### **7.1.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren**

Die Vorprüfung beinhaltet u.a. eine Prüfung welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten-/Artengruppen ggf. artenschutzrechtliche Konflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Nachfolgend aufgeführte projektbedingte Wirkungen sind im Zusammenhang mit den verschiedenen Bauphasen des Planvorhabens möglich.

### **7.1.3 Baubedingte Wirkfaktoren**

#### Temporäre Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Die bauliche Erschließung erfolgt über bestehende Verkehrsflächen und das Plangebiet ist im Bestand zu großen Teilen bereits versiegelt. Aufgrund der bestehenden anthropogenen Nutzung sowie eines vollständigen Rückbaus der Baustelleneinrichtungen ist keine baubedingte Flächeninanspruchnahme zu erwarten, von welcher negative Wirkfaktoren auf das lokale Artenspektrum ausgehen.

#### Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindlichen Arten zu temporären Beeinträchtigungen im faunistischen Arteninventar kommen.

Da die zu erwartenden Lärmimpulse im Zuge der Bautätigkeit temporär begrenzt sind und das Plangebiet durch die bestehende Nutzung und den Bahnbetrieb bereits vorbelastet ist, gehen von diesen Immissionen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das lokale Artenspektrum aus.

#### Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm- können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt.

Zudem können durch baubedingte Wirkfaktoren z. B. durch Baukräne und Baustellenfahrzeuge zusätzliche temporäre Störungen und Scheuchimpulse auf Tierarten ausgelöst werden.

Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01.03. bis 31.09. eines Jahres zu vermeiden. Da nächtli-

che Arbeiten durch die angrenzende Wohnbebauung unwahrscheinlich sind, werden keine erheblichen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwarten.

#### **7.1.4 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

##### Flächenbeanspruchung

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Entnahme von Gehölzen, Bäumen und anderen Grünstrukturen; Versiegelungen durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume. Der Großteil des Baumbestandes, entlang der westlichen Böschung bleibt jedoch mit Umsetzung der Planung erhalten.

Da das Plangebiet im Bestand zu großen Teilen versiegelt ist und es nach der aktuellen Planungsvariante sogar zu einer teilweisen Entsigelung und somit zu einer Aufwertung dieser Bereiche kommt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

##### Barrierewirkungen / Zerschneidung

Die Zerschneidung der Landschaft ist die Unterbrechung zusammenhängender oder funktional miteinander in Verbindung stehender Strukturen durch lineare Elemente und technische Infrastruktur. Die Barrierewirkungen einer Fläche sind je nach Ansprüchen der Art sehr spezifisch. Sie gehen immer dann von einer Fläche aus, wenn hier ein Wanderungshindernis für die jeweilige Art vorliegt und so die Ausbreitung oder Wanderung der Art behindert wird.

Das Plangebiet ist durch die vorhandenen Wanderbarrieren wie Gebäude, Schienen, Straßen und Zäune bereits im Bestand stark von Barrierewirkungen betroffen. Durch die bestehenden Bebauungen und fehlenden Biotopstrukturen auf der Fläche sind durch die geplante Neustrukturierung keine weiteren Barrierewirkungen zu erwarten.

#### **7.1.5 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

##### Lärmimmissionen

Betriebsbedingte Lärmimmissionen entstehen durch die Nutzung (Wohnnutzung- und Gewerbenutzung) des Gebietes. Durch Verlärmung kann es generell zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden sich, durch die geplante Umsetzung, die Lärmimmissionen nicht erheblich verändern. Durch die bestehende Bebauung liegen bereits im Bestand schalltechnische Beeinträchtigungen vor, weshalb nicht mit einer erheblichen lärmbedingten Beeinflussung durch das geplante Vorhaben zu rechnen ist.

##### Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch die optischen Lichtreize von Gebäude- bzw. Außenbeleuchtung und verkehrsbedingten Lichtimpulsen können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden.

Bei einer Umsetzung der Planung ist mit keiner erheblichen Zunahme der Lichtemissionen durch Gebäude- und Wegbeleuchtung zu rechnen, da das Plangebiet bereits im Bestand in weiten Teilen bebaut ist.

### Kollisionsrisiko

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen.

Aufgrund der aktuellen Nutzung im und um das Plangebiet kommt es im Zuge der Planung zu keiner wesentlichen Erhöhung des Kollisionsrisikos für Tierarten. Im Rahmen der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird dennoch empfohlen, die Beleuchtung der Gebäude und Wege mit warmweißer LED-Beleuchtung zu versehen. Diese strahlen in einem Wellenlängenbereich, der für Insekten und somit für jagende Fledermäuse unattraktiv ist. Somit kann eine Kollisionsgefährdung für diese Arten in Gänze ausgeschlossen werden.

## **7.2 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit**

Durch die nachfolgende artenschutzrechtliche Prognose wird geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten / Artengruppen bei einer Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können.

Hierzu erfolgt zunächst ein Abgleich mit den Habitatansprüchen der ermittelten planungsrelevanten Arten des Messtischblattquadranten 45091 und den im Plangebiet vorhandenen Habitat- und Biotopstrukturen. Im Kontext der in Kap. 7.1.2 ermittelten vorhabenbedingten Wirkfaktoren erfolgt dann eine artenschutzrechtliche Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit der jeweiligen planungsrelevanter Arten / Artengruppen.

Ortsbegehungen erfolgten im März und Juli 2018

### **7.2.1 Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Säugetieren**

<b>Tab. 1 – Potenzielles Arteninventar – MTB 45091 - Säugetiere</b>
<b>Wasserfledermaus</b>
Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind im Durchschnitt 49 ha groß, mit Kernjagdgebieten von nur 100 bis 7.500 m <sup>2</sup> . Die traditionell genutzten Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Da sie oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese alle 2 bis 3 Tage wechseln, ist ein großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf und schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen. Zwischen Ende August und Mitte September schwärmen Wasserfledermäuse in großer Zahl an den Winterquartieren. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen bevorzugt zwischen 4 bis 8 °C. Wasserfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu und können in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern. Auch in Nordrhein-Westfalen ist ein Quartier mit über 1.000 Tieren im Kreis Coesfeld bekannt. Zwischen Mitte März und Mitte April werden die Winterquartiere wieder verlassen. Als Mittelstreckenwanderer legen die Tiere Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren zurück.
<b>Zwergfledermaus</b>
Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände

sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspaltten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11 bis 12 Tage wechseln. Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspaltten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück. Die Zwergfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen aufgrund erfolgreicher Schutzmaßnahmen derzeit als ungefährdet. Sie ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten.

### **Zweifarbfladermaus**

Die Zweifarbfledermaus ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Dort fliegen die Tiere meist in großen Höhen zwischen 10 bis 40 m. Die Reproduktionsgebiete liegen außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Hier beziehen die Kolonien zwischen Ende April/Anfang Mai und Ende Juli/Anfang August vor allem Spaltenverstecke an und in niedrigeren Gebäuden. Viele Männchen halten sich teilweise auch im Sommer in den Überwinterungs- und Durchzugsgebieten auf, wo sie oftmals sehr hohe Gebäude (z.B. Hochhäuser in Innenstädten) als Balz- und Winterquartiere nutzen. Von Oktober bis Dezember führen sie ihre Balzflüge aus.

Aufgrund der wohnbaulichen Prägung des Plangebietes, ohne größere zusammenhängende Waldflächen, sind Vorkommen von typischen Waldfledermausarten unwahrscheinlich. Die lokalen Biotop- und Nutzungsstrukturen sprechen tendenziell für Vorkommen von Gebäudefledermausarten und/oder Fledermausarten, die Baumquartiere in halboffenen Landschaftsräumen und im Siedlungsbereich präferieren. Hier ist die Zwergfledermaus zu benennen. Das Vorkommen von Fledermäusen kann im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im Auszug aus dem Artkataster der Stadt Bochum ist im Bereich der Gleisanlage, nördlich des Plangebietes ein Vorkommen der Zwergfledermaus (2011) verzeichnet.

Während der Ortsbegehung wurden die Gebäude auf mögliche Einflugmöglichkeiten untersucht. Die Gebäude werden noch genutzt und sind baulich geschlossen. An den Fassaden und Traufkanten wurden weder Einflugmöglichkeiten noch Hinweise auf eine Quartiersnutzung, wie Frasreste oder Kotsuren, vorgefunden.

Sofern es sich nachweislich nicht um essenzielle Nahrungshabitate handelt, löst die Überplanung von Jagdgebieten von Fledermäusen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus, da diese Habitate gemäß Rechtsprechung nicht unter die Bestimmungen des europäischen Artenschutzes fallen.

Nach aktuellem Erkenntnisstand wird ein Vorkommen von Fledermäusen innerhalb der Gebäude als unwahrscheinlich betrachtet. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch den Abriss der Gebäude auszuschließen, ist eine nochmalige Prüfung der Gebäude im Zuge der Genehmigung der Abrissarbeiten erforderlich.

## **7.2.2 Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten**

### **Tab. 2 – Potenzielles Arteninventar – MTB 45091 – Vögel**

<b>Habicht</b>
Der Habicht tritt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvögel auf. Nur selten werden größere Wanderungen über eine Entfernung von mehr als 100 km durchgeführt. Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt. Insgesamt kann ein Brutpaar in optimalen Lebensräumen ein Jagdgebiet von 4 bis 10 km <sup>2</sup> beanspruchen.
<b>Sperber</b>
In Nordrhein-Westfalen kommt der Sperber ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4 bis 7 km <sup>2</sup> beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird.
<b>Feldlerche</b>
Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen.
<b>Waldohreule</b>
In Nordrhein-Westfalen tritt die Waldohreule ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel auf. Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20 bis 100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt. Die Waldohreule kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor.
<b>Mäusebussard</b>
In Nordrhein-Westfalen kommt der Mäusebussard ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km <sup>2</sup> Größe beanspruchen. Als häufigste Greifvogelart in Nordrhein-Westfalen ist der Mäusebussard in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet.
<b>Kuckuck</b>
Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. In Nordrhein-Westfalen ist der Kuckuck in allen Naturräumen weit verbreitet, kommt aber stets in geringer Siedlungsdichte vor. Die Brutvorkommen sind seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, so dass sich im Bergland (v.a. Bergisches Land, Sauerland, Eifel) mittlerweile deutliche Verbreitungslücken zeigen.

<b>Mehlschwalbe</b>
Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Große Kolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen aus 50 bis 200 Nestern. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt. In Nordrhein-Westfalen kommt die Mehlschwalbe in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor.
<b>Kleinspecht</b>
Kleinspechte sind in Nordrhein-Westfalen als Stand- und Strichvogel das ganze Jahr über zu beobachten. Vor allem im Herbst sind die Tiere auch abseits der Brutgebiete zu finden. Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,3 bis 2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Der Kleinspecht kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen vor. Im Tiefland ist er nahezu flächendeckend verbreitet.
<b>Turmfalke</b>
In Nordrhein-Westfalen kommt der Turmfalke ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km <sup>2</sup> Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Der Turmfalke ist in NRW in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet.
<b>Rauchschwalbe</b>
Rauchschwalben sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen treten sie als häufige Brutvögel auf. Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. In Nordrhein-Westfalen ist die Rauchschwalbe in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und eine fortschreitende Modernisierung und Aufgabe der Höfe stark zurückgegangen.
<b>Feldsperling</b>
Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. In Nordrhein-Westfalen ist der Feldsperling in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und einen fortschreitenden Verlust geeigneter Nistmöglichkeiten stark zurückgegangen.
<b>Wanderfalke</b>
In Nordrhein-Westfalen kommt der Wanderfalke als Brutvogel das ganze Jahr über vor, hierzu gesellen

<p>sich ab Oktober Wintergäste aus dem Norden. Ursprünglicher Lebensraum des Wanderfalken waren in Nordrhein-Westfalen die Felslandschaften der Mittelgebirge, wo er aktuell nur noch vereinzelt vorkommt (z.B. Naturschutzgebiet „Bruchhausener Steine“). Mittlerweile besiedelt er vor allem die Industrielandschaft entlang des Rheins und im Ruhrgebiet. Wanderfalken sind typische Fels- und Nischenbrüter, die Felswände und hohe Gebäude (z.B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzen. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, die Jungen werden im Juni flügge. Ab Ende Juli/Anfang August löst sich der Familienverband auf.</p>
<p><b>Waldkauz</b></p>
<p>Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 bis 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. In Nordrhein-Westfalen ist der Waldkauz in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Offene, baumfreie Agrarlandschaften werden allerdings nur randlich besiedelt.</p>
<p><b>Schleiereule</b></p>
<p>In Nordrhein-Westfalen tritt die Schleiereule ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvögel auf. Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu. Die Schleiereule kommt in Nordrhein-Westfalen im Tiefland nahezu flächendeckend mit einem Verbreitungsschwerpunkt in der Westfälischen Bucht vor.</p>
<p><b>Baumfalke</b></p>
<p>Der Baumfalke ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher im tropischen Afrika südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt er als seltener Brutvogel und als Durchzügler vor. Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähennester genutzt. Nach der Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mai die Eiablage, spätestens im August sind die Jungen flügge.</p>
<p><b>Flussregenpfeifer</b></p>
<p>Der Flussregenpfeifer ist ein Zugvogel, der als Mittel- und Langstreckenzieher in Nord- und Westafrika überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt er als mittelhäufiger Brutvogel vor. Darüber hinaus erscheinen Flussregenpfeifer der nordöstlichen Populationen als regelmäßige Durchzügler auf dem Herbstdurchzug von August bis September sowie auf dem Frühjahrsdurchzug von Ende März bis Mai. Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt. Die Siedlungsdichte kann bis zu 2 Brutpaare auf 1 km Fließgewässerlänge betragen. Ab Mitte/Ende April beginnt die Eiablage, spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.</p>
<p><b>Waldohreule</b></p>
<p>In Nordrhein-Westfalen tritt die Waldohreule ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel auf. Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie</p>

größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20 bis 100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar/Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.

### **Steinkauz**

In Nordrhein-Westfalen kommt der Steinkauz ganzjährig als mittelhäufiger Standvogel vor. Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5 bis 50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. Neben einer Herbstbalz findet die Hauptbalz im Februar/März statt. Die Brutzeit beginnt Mitte April, bis Ende Juni werden die Jungen flügge. Nach 2 bis 3 Monaten sind die jungen Steinkäuze selbständig und wandern ab. Sie siedeln sich meist in naher Entfernung zum Geburtsort an (in der Regel bis 10 km), Einzelvögel streuen auch weiter.

Die im Plangebiet befindlichen Gebäude sowie Grünstrukturen können als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für verschiedene Vogelarten dienen. Während der Ortsbegehungen konnten keine Nester in den Gehölzen nachgewiesen werden. Die Gebäude wurden auf mögliche Einflugmöglichkeiten untersucht. Die Gebäude werden noch genutzt und sind baulich geschlossen. An den Fassaden und Traufkanten wurden keine Einflugmöglichkeiten und Hinweise auf eine Quartiersnutzung, wie Frasreste oder Kots Spuren, vorgefunden.

Ein Vorkommen von Greifvögeln und Eulen kann im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Gebäude und Bäume sind frei von Nestern oder bieten keine geeigneten Strukturen als Horstbäume. Daher wird von einer Betroffenheit der Greifvögel und Eulen im Plangebiet nicht ausgegangen.

Der Kuckuck (*Cuculus canorus*) besiedelt bevorzugt Parklandschaften und Heide- und Moorgebiete, kommt aber auch an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen vor. Im Plangebiet ist ein Vorkommen, aufgrund der Innerstädtischen Lage und der Störeinflüsse durch den Spielplatz, die Bahnanlage und den Verkehr jedoch auszuschließen.

Mehl- (*Delochon urbica*) und Rauchschnalben (*Hirundo rustica*) bauen ihre Lehmester an Gebäuden in Dörfern und Städten. Bei den Ortsbegehungen konnten keine Nester festgestellt werden, wodurch ein Vorkommen dieser Arten ausgeschlossen werden kann.

Als Höhlenbrüter nutzen Feldsperling (*Passer montanus*) und Kleinspecht (*Dryobates minor*) Baumhöhlen, sowie Gebäudenischen und Nistkästen im Randbereich ländlicher Siedlungen. Im westlichen Plangebiet, im Bereich der Böschung, wurde eine Spechthöhle in einer Robinie vorgefunden. Mit Umsetzung der Planung wird es in diesem Bereich zu keinen Baumfällungen kommen. Vor Ort wurden keine weiteren Hinweise für ein Vorkommen festgestellt. Um eine potentielle Beeinträchtigung dieser Arten auszuschließen, sollten die Gehölze außerhalb der Brutzeit entfernt werden.

Bei Einhaltung der Rodungs- und Abrisszeiten kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel ausgeschlossen werden.

## **7.2.3 Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Amphibien und Reptilien**

### **Kreuzkröte**

Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen,

trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. In Nordrhein-Westfalen sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert (z.B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinabgrabungen). Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhaufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt, die oberhalb der Hochwasserlinie gelegen sind. Die ausgedehnte Fortpflanzungsphase der Kreuzkröte reicht von Mitte April bis Mitte August. In dieser Zeit erscheinen die Weibchen nur für wenige Tage am Laichgewässer. Innerhalb einer Population können „früh-laichende“ und „spät-laichende“ Weibchen auftreten. Eine wichtige Anpassung an die Kurzlebigkeit der Laichgewässer stellt die schnelle Entwicklung bis zum Jungtier dar („Rekordzeit“: 24 Tage). Die ausgewachsenen Tiere suchen von Mitte September bis Ende Oktober ihre Winterlebensräume auf. Die Ausbreitung erfolgt vor allem über die Jungtiere, die 1 bis 3 km weit wandern können. Die mobilen Alttiere legen bei ihren Wanderungen eine Strecke von meist unter 1.000 m (max. > 5 km) zurück.

### **Kammolch**

Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Unter allen heimischen Molcharten hat der Kammolch die längste aquatische Phase, die von Ende Februar/März bis August/Mitte Oktober reichen kann. Balz und Paarung finden von Mitte April bis Ende Mai statt. Die Jungmolche verlassen ab August das Gewässer, um an Land zu überwintern. Ausgewachsene Kammolche wandern bereits nach der Fortpflanzungsphase ab und suchen ab August bis Oktober ihre Winterlebensräume an Land auf. Dabei werden maximale Wanderstrecken von über 1.000 m zurückgelegt. Einzelne Tiere können auch im Gewässer überwintern.

Im Auszug aus dem Artkataster der Stadt Bochum sind nördlich des Plangebietes, jenseits der Gleisanlage Vorkommen der Kreuzkröte (2011) verzeichnet. Während der Begehung wurde das Plangebiet auf kleine Gewässerstrukturen untersucht. Im Plangebiet selbst befinden sich keine temporär oder dauerhaft wasserführenden Gewässerstrukturen, die als aquatische, arttypische Habitatstrukturen oder Reproduktionsgewässer für Amphibien infrage kommen. Dies bezieht sich auch auf den im Messtischblatt aufgeführten, planungsrelevanten Kammolch (*Triturus cristatus*).

### **Zauneidechse**

Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Ab Ende Mai werden die Eier in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt. In günstigen Jahren sind zwei Gelege möglich. Die jungen Eidechsen schlüpfen von August bis September. Während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte Oktober (zum Teil bis Mitte November) aktiv ist, suchen die Alttiere bereits von Anfang September bis Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf. Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m<sup>2</sup> nutzt. Bei saisonalen Revierwechseln kann die Reviergröße bis zu 1.400 (max. 3.800) m<sup>2</sup> betragen. Innerhalb des Lebensraumes können Ortsveränderungen bis

zu 100 m (max. 4 km) beobachtet werden. Die Ausbreitung erfolgt vermutlich über die Jungtiere.

Nachweise für das Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet konnten während der Begehungen nicht erbracht werden. Laut Fundortkataster NRW sind nordwestlich des Plangebietes, im Bereich der Gleisanlage, einzelne Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) verzeichnet.

Ein Vorkommen bzw. eine Gefährdung der beiden Reptilienarten im Plangebiet selbst ist durch die eingegrenzte Lage, die bestehende Nutzung, den P+R-Parkplatz und den umliegenden, günstigeren Habitatstrukturen unwahrscheinlich, zumal der o.g. Parkplatz und die Wegeverbindung nordwestlich des Plangebiets mit Umsetzung der Planung erhalten bleiben.

Vom Vorhaben ausgelöste artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

## **8. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen**

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Zuge der Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 1004 auszuschließen, sind folgende Vermeidungs-, Verminderungs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen:

### Fledermäuse:

- Beschränkung der Rodungsarbeiten aller Bäume und Gehölze auf einen Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres.
- Beleuchtung von Wegen und Verkehrsflächen mit LED-Leuchtmitteln. LED-Leuchtmittel weisen eine nur sehr geringe Anziehungskraft auf Insekten und somit auf Fledermäuse aus, so können Kollisionsopfer vermieden werden.

### Vögel:

- Rodung von Bäumen und anderen Gehölzen ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres.
- Der Abbruch von Gebäuden ist zwischen dem 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres durchzuführen. Sollten es zum Abbruch von Gebäuden außerhalb dieses Zeitraums kommen, ist eine ökologische Begleitung durchzuführen, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der Abbrucharbeiten ausschließen zu können. Die ökologischen Baubegleitung ist im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und die Durchführung zu dokumentieren. Da Neuansiedlungen nicht dauerhaft auszuschließen sind, sind die Abbrucharbeiten zeitnah durchzuführen. Ist dies nicht der Fall, so ist eine Nachkontrolle unmittelbar im Vorfeld der Abbrucharbeiten durchzuführen.

### Weitergehende Empfehlungen:

- Nach Möglichkeit Erhalt von Gehölzstrukturen und Einzelbäumen.
- An großflächigen Glasfassaden sind Vorkehrungen/Maßnahmen gegen Vogelschlag zu treffen.

## 9. Fazit

Um dem Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegenzuwirken, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung eine Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit der Artengruppen mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV durchgeführt.

Nach Informationen des LANUV sind 23 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen im Messtischblatt 4509/1 gelistet. Aufgrund der im Realbestand vorkommenden Lebensraumstrukturen können das (Brut-)Vorkommen vieler der gelisteten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Während der Ortsbegehungen konnten keine Hinweise auf Verbotstatbestände im Bereich der zu überbauenden Flächen gefunden werden. Es konnten keine planungsrelevanten Arten im Plangebiet erfasst werden.

Die Gebäude weisen keine Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel auf. Nester in Fassadenbereichen konnten nicht erfasst werden. Hinweise auf eine Nutzung der Gebäude als Nist- oder Quartiersstandort von Vögeln und/oder Fledermäusen konnte während der Begehung nicht festgestellt werden. Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten wird zum aktuellen Zeitpunkt als unwahrscheinlich angesehen.

Durch die Artenschutzprüfung konnte in gebührendem Umfang nachgewiesen werden, dass aktuell keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten zerstört oder geschützte Individuen gefährdet werden. Da eine Neuansiedlung nicht dauerhaft auszuschließen ist, sind die Abbruch- und Rodungsarbeiten zeitnah durchzuführen. Ist dies nicht der Fall, so ist eine Nachkontrolle unmittelbar im Vorfeld der Abbruch- und Rodungsarbeiten fachgutachterlich durchzuführen.

Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind nicht zu erbringen.

**Aktuell wird mit dem geplanten Vorhaben kein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst, unter Berücksichtigung der allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bei planungsrelevanten Arten. Eine vertiefende Art-für-Art-Prüfung (Stufe II) ist nicht erforderlich.**

## 10. Quellen- und Literaturverzeichnis

- BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S 3434)
- LANUV (Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW):
  - <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de>
  - <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
  - <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
  - [https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/rote\\_liste/](https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/rote_liste/)
  - <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/>
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen, 2016
- VV Artenschutz – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017

Haan, 27.11.2019

Bearbeitung:

B.Sc. Roman Behrendt

Umweltschutzingenieur

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan

## Anlage 1 – LANUV Messtischblatt

## Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4509

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Brachen.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	KIGehoeel	Gebaeu	Brach
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
<b>Säugetiere</b>						
Myotis daubentonii	Wasserschneckenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	FoRu
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	FoRu!
Vespertilio murinus	Zweifarbige Fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	(Na)	FoRu
<b>Vögel</b>						
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G↓	(FoRu), Na	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu), Na	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓		FoRu!
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	Na	(Na)
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	G↓	(FoRu)	FoRu! Na
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)	(Na)
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		FoRu
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓	Na	Na
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		FoRu! (Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U	Na	
Falco peregrinus	Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↑	G		FoRu!
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	(FoRu)	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)	FoRu! Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U	(Na)	FoRu! (Na)
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	(Na)	FoRu Na
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Na	FoRu! Na
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Na	FoRu! Na
<b>Amphibien</b>						
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U		FoRu!
Triturus cristatus	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	G	(Ru)	(Ru)
<b>Reptilien</b>						
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)	(FoRu) FoRu!

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL): **G**: günstig; **U**: ungünstig; **S**: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; RW: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum